

§ (Konstriktion von Stoffen, Decken und Männerkleidern.) Wie bekannt, hat die kön. ung. Regierung im Einvernehmen mit der Heeresleitung mittels Verordnung verfügt, daß die Vorräthe an Militärtüchern, Feinwollstoffen, Stoffen aus Halbwolle und manipulirten Geweben (Kommerzwaare), konfektionirten Mänteln und Männerkleidern, sowie Decken auf Basis der Lagerbestände vom 31. März 1916 konstriktirt werden. Die Konstriktion geschieht mittels der bei den Handels- und Gewerbetannern unentgeltlich ausgefolgten Anmeldungsblättern. Der Termin der Anmeldung läuft mit 5. April ab. Aus diesem Anlasse macht die Budapester Handels- und Gewerbeamt die interessirten Parteien in eindringlicher Weise aufmerksam, daß bei Militärtüchern die Vorräthe über 100 Meter, bei anderen Stoffen von 500 Grm. je nach Qualität und Farbe die Vorräthe über 300 Meter, bei Decken über 100 Stück, bei Pferdebedecken über 200 Stück, bei Mänteln und Anzügen für Männer über 50 Stück, respektive Garnituren die Anmeldung stattzufinden hat. Der Termin vom 5. April ist umsomehr einzuhalten, als die Unterlassung mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen geahndet wird.